

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH 1 StR 246/99, Beschluss v. 15.06.1999, HRRS-Datenbank, Rn. X

---

**BGH 1 StR 246/99 - Beschluß v. 15. Juni 1999 (LG München I)**

**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Antragsform;**

**§ 34a StPO; § 44 StPO; § 45 Abs. 2 Satz 2 StPO.**

**Leitsatz des Bearbeiters**

**Ablehnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen nicht formgerechter Einreichung der des Antrags und darauf folgende Ablehnung eines Antrags auf Aufhebung des Haftbefehls.**

**Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 28. Januar 1999 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Soweit der Angeklagte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt hat, ist dieser Antrag unzulässig, weil der Angeklagte die angesprochenen Verfahrensrügen nicht formgerecht nachgeholt hat (§ 45 Abs. 2 Satz 2 StPO). Der Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls ist mit der Verwerfung seiner Revision gegenstandslos (vgl. § 34a StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.